S 77 AL 1561/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 1561/02
Datum	21.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 14/03
Datum	02.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung von Teilarbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 statt der GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 2002. Hintergrund fÃ¼r ihr Begehren ist, dass sie einerseits bereits ab MÃ¤rz 2002 eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r Frauen in Anspruch nehmen mÃ¶chte und andererseits in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 neben ihrer Teilzeitstelle keine Leistungen von der Beklagten in Form von Teilarbeitslosengeld erhalten hat, sie diese aus ihrer Sicht bestehende "VersorgungslÃ¼cke" also schlieÃ□en mÃ¶chte.

Die 1940 geborene KlÃ¤gerin arbeitete zunÃ¤chst von Mai 1990 bis Oktober 1995 in Vollzeit als Sozialbetreuerin beim D R K B (D). Ab November 1995 hatte sie zwei Teilzeitstellen (durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit jeweils 20 bzw. 19,25 Stunden) inne. Sie war zum einen als Einsatzleiterin / Vertreterin bei dem P C bis zu

ihrer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen KÃ¼ndigung zum 30. Juni 1998 tÃ¤tig. Zum anderen arbeitete sie als Sozialarbeiterin beim D. Diese TÃ¤tigkeit Ã¼bte sie zunÃ¤chst auch nach dem Verlust ihres anderen Arbeitsplatzes weiterhin in dem bisherigen Umfang aus.

Am 7. Juli 1998 meldete sie sich arbeitslos und beantragte (Teil-) Arbeitslosengeld. Die Beklagte bewilligte ihr mit bestandskrÃ¤ftiger VerfÃ¼gung vom 25. August 1998 Teilarbeitslosengeld ab dem 1. Juli 1998 fÃ¼r 180 Tage, also bis zum 27. Dezember 1998.

Am 1. Juni 1999 fragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten an, wie hoch das Arbeitslosengeld wÃ¤re, wenn sie auch ihre bestehende TÃ¤tigkeit aufgÃ¤be, was die Beklagte mit Schreiben vom 8. Juni 1999 erlÃ¤uterte. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin beim D endete durch arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung vom 27. Juli 1999 am 31. Dezember 1999.

Auf den am 21. Dezember 1999 von der KlÃ¤gerin unter Arbeitslosmeldung gestellten Antrag bewilligte ihr die Beklagte ab dem 1. Januar 2000 fÃ¼r 960 Tage Arbeitslosengeld, zunÃ¤chst nach einem (gerundeten) wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 510,00 DM (Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz) in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 225,19 DM. In der Folgezeit bestand zwischen den Beteiligten Streit Ã¼ber das Bemessungsentgelt und insbesondere darÃ¼ber, welcher Bemessungszeitraum zu Grunde zu legen sei. Nachdem die Beklagte zunÃ¤chst meinte, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung einer unbilligen HÃ¤rte vorlÃ¤gen und der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre zu erweitern sei (Bescheid vom 13. April 2000, gerundetes Bemessungsentgelt wÃ¶chentlich 740,00 DM), nahm sie diesen Bescheid fÃ¼r die Zukunft ab dem 6. Juli 2000 gemÃ¤Ã Â§ 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurÃ¼ck (Bescheid vom 3. Juli 2000).

Im weiteren Widerspruchsverfahren kam sie dann zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Wegfalls der einen TeilzeitbeschÃ¤ftigung Â§ 131 Abs. 2 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) anzuwenden und daher die Zeit, in der die KlÃ¤gerin lediglich ihre TeilzeitbeschÃ¤ftigung beim D ausgeÃ¼bt habe, nicht zu berÃ¼cksichtigen sei. Sie gewÃ¤hrte mit Bewilligungsbescheiden vom 8. August 2000 nach einem wesentlich hÃ¶heren gerundeten Bemessungsentgelt von 1.300,00 DM (Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz) Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 429,87 DM wÃ¶chentlich ab dem 1. Januar 2000 bis zum 21. Juni 2000. Ab dem 22. Juni 2000 erhÃ¶hte sie das Bemessungsentgelt auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den so genannten Einmalzahlungen auf 1.430,00 DM wÃ¶chentlich. Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin Ã¤nderte die Beklagte mit Bescheid vom 13. November 2001 das Bemessungsentgelt auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni 2000 auf 1.430,00 DM wÃ¶chentlich und wies den Widerspruch im Ãbrigen zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheide vom 8. Oktober und 21. November 2001). Die KlÃ¤gerin hat dagegen keine Rechtsmittel eingelegt.

Bereits am 27. April 2001 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte, um einen

"sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, das Jahr 1999 betreffend" geltend zu machen. Sie habe durch den Verlust von zwei Teilzeitstellen im Abstand von eineinhalb Jahren einen Verlust von sozialen Rechten hinnehmen mÃ¼ssen, weil sie im Jahr 1999 ein Jahr lang nur von dem Gehalt aus einer Teilzeitstelle habe leben mÃ¼ssen, denn das Teilarbeitslosengeld nach Verlust des ersten Arbeitsplatzes sei auf ein halbes Jahr befristet gewesen. Das Arbeitsamt S habe seine Informations- und Beratungspflicht verletzt, denn es habe darauf hinweisen mÃ¼ssen, dass im Falle der Aufgabe ihrer damals noch ausgeÃ¼bten zweiten BeschÃ¤ftigung keine Sperrzeit festgestellt worden wÃ¤re. Die Aufgabe dieser BeschÃ¤ftigung zusammen mit dem Auslaufen des Teilarbeitslosengeldes sei eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit gewesen, Ã¼ber die sie hÃ¤tte aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen.

Die Beklagte bewertete dieses Schreiben als Ãberprüfungsantrag bezÃ¼glich der Bewilligung von Teilarbeitslosengeld und entschied mit Bescheid vom 5. Oktober 2001, dass die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X fÃ¼r eine RÃ¼cknahme der bisherigen Bewilligungsentscheidungen nicht vorlÃ¤gen. Der Herstellungsanspruch sei ein Korrektiv fÃ¼r Folgen von Verwaltungsfehlern. Zu der von der KlÃ¤gerin geforderten Beratung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Aufgabe einer versicherungspflichtigen TeilzeitbeschÃ¤ftigung habe jedoch kein Anlass bestanden. Es kÃ¶nne nicht erwartet werden, dass die Beklagte ungefragt RatschlÃ¤ge mit dem Ziel erteile, bestehende ArbeitsverhÃ¤ltnisse vorzeitig zu beenden, um anstelle der daraus zustehenden Arbeitgeberleistungen in den Genuss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu gelangen. Im Ãbrigen sei die KlÃ¤gerin 1999 nicht arbeitslos gewesen, weil sie eine TÃ¤tigkeit mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden ausgeÃ¼bt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 2002 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Ihre dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin mit Gerichtsbescheid vom 21. Januar 2003 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld Ã¼ber sechs Monate hinaus, da die gesetzliche Anspruchsdauer darauf begrenzt sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2000, da die KlÃ¤gerin nicht arbeitslos im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewesen sei. Sie kÃ¶nne sich auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen, da die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kein wichtiger Grund fÃ¼r die Aufgabe der BeschÃ¤ftigung gewesen wÃ¤re, weshalb die Mitarbeiter der Beklagten ein solches Verhalten auch nicht hÃ¤tten empfehlen dÃ¼rfen.

Gegen den ihr am 6. Februar 2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 4. MÃ¤rz 2003 erhobene Berufung der KlÃ¤gerin, mit der sie weiterhin begehrt, dass die Beklagte das bisher fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 2002 gezahlte Arbeitslosengeld fÃ¼r die ihr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 entstandene "VersorgungslÃ¼cke" gewÃ¤hrt. FÃ¼r die Beklagte mache dies keinen finanziellen Unterschied, und sie kÃ¶nne dann bereits eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r Frauen ab dem 1. MÃ¤rz 2002 in Anspruch nehmen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 2002 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 13. April 2000 und 8. August 2000 zu Ã¤ndern und ihr an Stelle der bisher fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 2002 gewÃ¤hrten Leistungen in gleicher GesamthÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

die sie fÃ¼r unbegrÃ¼ndet hÃ¤lt.

Der Senat hat die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte beigezogen. Daraus ergibt sich, dass der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 4. November 2002 Altersrente fÃ¼r Frauen entsprechend der eigenen ausdrÃ¼cklichen Bestimmung der KlÃ¤gerin ab dem 1. September 2002 gewÃ¤hrt wird. Das Widerspruchsverfahren ist hinsichtlich des Rentenbeginns nach wie vor anhÃ¤ngig und im Hinblick auf das vorliegende Gerichtsverfahren von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte ausgesetzt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte (Kundennr.) und die Verwaltungsakte der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (Versicherungsnr.) verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999. FÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin, ihr an Stelle des bisher fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 2002 gewÃ¤hrten Arbeitslosengeldes in gleicher GesamthÃ¶he fÃ¼r das Jahr 1999 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu gewÃ¤hren, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach Â§ 117 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer nur dann, wenn er vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht, wobei die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung die BeschÃ¤ftigungslosigkeit nicht ausschlieÃt (Â§ 118 Abs. 1, 2 SGB III). Eine Ausnahme ist das

Teilarbeitslosengeld, das bei Teilarbeitslosigkeit gewÃ¤hrt wird, jedoch gemÃ¤Ã Â§ 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III nur fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten. Dieser Anspruch wurde von der KlÃ¤gerin bereits im hÃ¶chstzulÃ¤ssigen Umfang ausgeschÃ¶pft. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld fÃ¼r das Jahr 1999 scheitert bereits daran, dass sie nicht im Sinne des Gesetzes arbeitslos war, weil sie tatsÃ¤chlich in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum DRK im Umfang von 19,25 Stunden wÃ¶chentlich, also in einem mehr als 15stÃ¼ndigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand.

Die KlÃ¤gerin kann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch nicht aus einem "sozialrechtlichen Herstellungsanspruch" herleiten. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass ein SozialleistungstrÃ¤ger eine dem Betroffenen gegenÃ¼ber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (Â§Â§ 14, 15 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches) verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zufÃ¼gt. Der Herstellungsanspruch ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur HerbeifÃ¼hrung derjenigen Rechtsfolge gerichtet, die eingetreten wÃ¤re, wenn der SozialleistungstrÃ¤ger die ihm obliegende Pflicht rechtmÃ¤Ãig erfÃ¼llt hÃ¤tte. Er kann damit nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, das rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 20. Februar 1980 -12 RK 34/79- BSGE 50, 25 [29]; Urteil vom 15. Mai 1985 -7 RAr 103/83, BSGE 58, 104 [109/110]). Voraussetzung fÃ¼r den Herstellungsanspruch ist also â abgesehen von dem Erfordernis einer Pflichtverletzung â dass der dem Versicherten entstandene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene zulÃ¤ssige und rechtmÃ¤Ãige Amtshandlung ausgeglichen werden kann. Dies bedeutet umgekehrt, dass in FÃ¤llen, in denen der durch pflichtwidriges Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil nicht durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kann, fÃ¼r die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Raum bleibt (vgl. BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2004, B 13 RJ 16/03 R). Die Korrektur mit Hilfe des Herstellungsanspruchs kann sich daher nur auf die "ersetzbaren" Voraussetzungen eines Anspruchs beziehen, wozu etwa die verspÃ¤tete Antragstellung, eine verspÃ¤tete Beitragsentrichtung oder eine verspÃ¤tete Vorlage von Unterlagen gehÃ¶rt (BSG a.a.O.). Die nicht "ersetzbaren" Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch wie die fehlende Arbeitslosmeldung, fehlende Anwartschaftszeit, fehlende VerfÃ¼gbarkeit, das Fehlen von Eingliederungschancen ist demgegenÃ¼ber nicht der Gestaltung durch Verwaltungshandeln zugÃ¤nglich. Die Beklagte kann nicht tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde, die bestanden â wie das ArbeitsverhÃ¤ltnis, die TÃ¤tigkeit, das Entgelt -, im Wege der "Herstellung" ungeschehen machen. Zu den offenkundig nicht "ersetzbaren" Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld gehÃ¶rt die Arbeitslosigkeit. Da die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich im Jahr 1999 in einem die Arbeitslosigkeit ausschlieÃenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stand, kann nicht durch ein rechtlich zulÃ¤ssiges Verwaltungshandeln fingiert werden, sie wÃ¤re arbeitslos gewesen.

Es kann deshalb dahinstehen, dass auch eine Pflichtverletzung der Beklagten im Sinne einer unvollstÃ¤ndigen oder unrichtigen Beratung nicht erkennbar ist. Weder hat die Beklagte im Jahr 1998 oder 1999 unrichtige AuskÃ¼nfte erteilt, noch

dÃ¼rfte die Aufgabe der zweiten TeilzeitbeschÃ¤ftigung mit Auslaufen des Teilarbeitslosengeldes eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit gewesen sein, auf die die Beklagte hÃ¤tte hinweisen mÃ¼ssen. UnabhÃ¤ngig davon, ob die vereinzelt in der Literatur vertretene Auffassung zutreffend ist, bei Aufgabe der zweiten TeilzeitbeschÃ¤ftigung trete keine Sperrzeit ein, wÃ¼rde auch eine Berechtigung zur Arbeitsaufgabe bei der PrÃ¼fung, ob eine Sperrzeit eingetreten ist, noch nicht dazu fÃ¼hren, dass die Arbeitsaufgabe eine "naheliegende Fallgestaltung" ist, die vermutlich jeder Betreffende genutzt hÃ¤tte und auf die die Beklagte hÃ¤tte hinweisen mÃ¼ssen. Es kommt hinzu, dass die KlÃ¤gerin bei Aufgabe ihrer TeilzeitbeschÃ¤ftigung im Jahr 1998 wegen ihres geringeren Lebensalters nur einen kÃ¼rzeren Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hÃ¤tte und zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht absehbar â und vor allem fÃ¼r die Beklagte nicht erkennbar â war, ab wann die KlÃ¤gerin eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r Frauen in Anspruch nehmen kann. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin im RÃ¼ckblick zu dem Ergebnis kommt, eine andere Gestaltung ihrer beruflichen TÃ¤tigkeiten wÃ¤re insgesamt fÃ¼r sie finanziell gÃ¼nstiger gewesen, begrÃ¼ndet keine rÃ¼ckwirkende Pflichtverletzung der Beklagten. SchlieÃlich sind die Berechnungen der KlÃ¤gerin schon deshalb zweifelhaft, weil ihr Arbeitslosengeld im Hinblick auf die Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 2003 zum Verlust einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung (Az. B 7 AL 76/02 R) fÃ¤lschlich viel zu hoch berechnet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfÃ¼llt.

Erstellt am: 17.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024